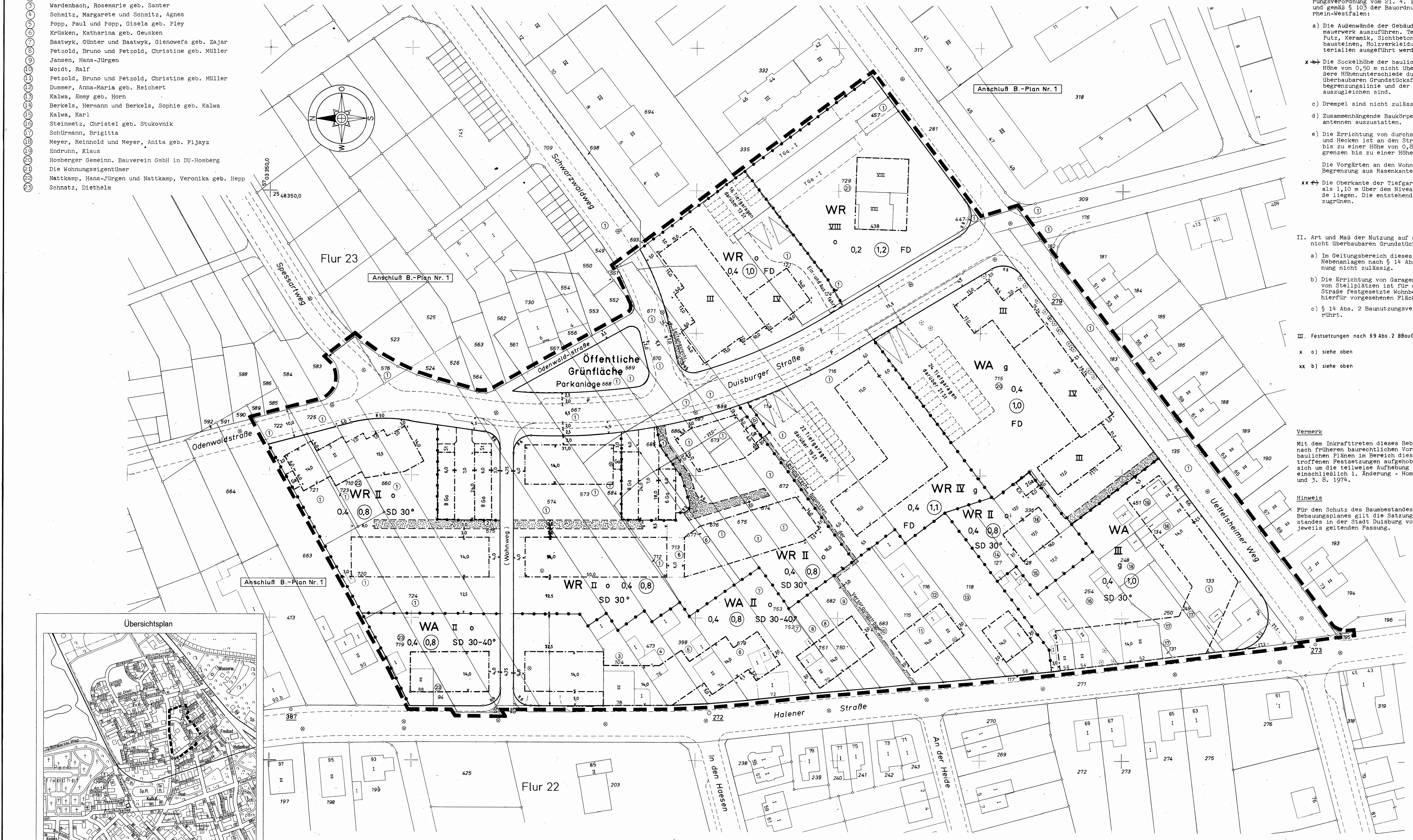


Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG <small>gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planbestands vom 19.1.1975</small>					
<ul style="list-style-type: none"> Offentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten TGA Tiefgarage 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Kanalschacht Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	Art und Maß der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendhausgebiete SO Sondergebiete Zahl der Vollgeschosse Zahl der Vollgeschosse zwingend Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Baumassenzahl	Begrenzungslinien Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Öffentliche Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für den Gemeinbedarf Versorgungsfächen - Umformertionsflächen für Gemeinschaftslogen -Garagen - Stellplätze - für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 788	Sonstige Festsetzungen Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen zu pflanzende Bäume FD Flachdach SD Satteldach z.B. 30° Dachneigung Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belastende Flächen Neue Höhenlage ü. N.N. z. B. (32.20)	Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen Baabzählung - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Rampe	Nachrichtliche Übernahmen Grenze des Umlegungsgebietes (lt. Beschluß des Rates vom 2.10.1963)

- Eigentümer**
- Stadt Duisburg
 - Kuhlen, Wilhelm und Kühlen, Maria geb. Brinken
 - Wardenbach, Rosemarie geb. Santer
 - Schmitz, Margarete und Schmitz, Agnes
 - Popp, Paul und Popp, Gisela geb. Pley
 - Krüken, Katharina geb. Geucken
 - Baatwyk, Günter und Baatwyk, Glenowefa geb. Zajar
 - Petzold, Bruno und Petzold, Christine geb. Müller
 - Jansen, Hans-Jürgen
 - Petzold, Bruno und Petzold, Christine geb. Müller
 - Dümmel, Anna-Maria geb. Reichert
 - Kalwa, Emmy geb. Horn
 - Berkels, Hermann und Berkels, Sophie geb. Kalwa
 - Kalwa, Karl
 - Steinmetz, Christel geb. Stukownik
 - Schürmann, Brigitta
 - Meyer, Reinhold und Meyer, Anita geb. Filjanz
 - Endruhn, Klaus
 - Homburger Gemeinn. Bauverein GmbH in DU-Homburg
 - Die Wohnungseigentümer
 - Nattkamp, Hans-Jürgen und Nattkamp, Veronika geb. Hepp
 - Schnatz, Diethelm



Textliche Festsetzungen

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. Nr. 8. 599) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
 - Die Außenwände der Gebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Teilflächen können in Putz, Keramik, Sichtbeton, Naturstein, Glasbausteinen, Holzverkleidung oder ähnlichen Materialien ausgeführt werden.
 - Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten, wobei größere Höhenunterschiede durch Anziehen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudekante auszugleichen sind.
 - Drempel sind nicht zulässig.
 - Zusammenhängende Baukörper sind mit Gemeinschaftsantennen auszustatten.
 - Die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen und Hecken ist an den Straßenbegrenzungslinien bis zu einer Höhe von 0,80 m und an den Nachbargrenzen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Die Vorgräten an den Wohnwegen dürfen nur eine Höhe von 1,10 m über dem Niveau der Duisburger Straße liegen. Die entstehenden Böschungen sind einzugraben.
 - Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Bauutzungsverordnung nicht zulässig.
 - Die Errichtung von Garagen sowie die Herstellung von Stellplätzen ist für die an der Duisburger Straße festgesetzte Wohnbebauung nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig.
 - § 14 Abs. 2 Bauutzungsverordnung bleibt unberührt.
 - Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BBauG:
 - siehe oben
 - siehe oben
- Vermerk**
- Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich 1. Änderung - Homburg - vom 4. 7. 1972 und 3. 8. 1974.
- Hinweis**
- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt hat am 30.1.1978 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 19. 3. 1980	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 20.2.1978 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 19. 3. 1980	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 25.2.1980 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den 19. 3. 1980	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter
Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.	Duisburg, den 19. 3. 1980	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 25.2.1980 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine Öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 19. 3. 1980	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhobenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 31. 3. 1980 bis 31. 7. 1980, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.	Duisburg, den 5. 5. 1981	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Hockbarth Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 30. 3. 1981 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich des Bebauungsplan-Entwurfes sowie die Aufhebungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen. Die Änderungen in Farbe wurden am 22.9.1980 vom Rat der Stadt beschlossen.	Duisburg, den 5. 5. 1981	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Hockbarth Beigeordneter
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 4. 8. 1981, Az.: 35.2-12.02.1.Duis.788/1 genehmigt worden.	Düsseldorf, den 4. 8. 1981	Der Regierungspräsident im Auftrage (Siegel) gez: Gibbisch Regierungsbeirat
Die Genehmigungsvollmacht des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 4. 8. 1981, Az.: 35.2-12.02.1.Duis.788/1 ist am 9. 10. 1981 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktags, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Mit der §§ 44 und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 3. 11. 1981	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 22. 9. 1980 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 28. 10. 1980	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez: Giersch Beigeordneter

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 788

- Homburg -

für den Bereich zwischen Halener Straße, Duisburger Straße und Uettelsteimer Weg.

Gemarkung Homburg
Flur 23

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.1975 (BGBl. I S. 225), 3617 geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinbarungsverordnung vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 2201) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebaurecht vom 8.7.1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 12.12.1977 (BGBl. I S. 1717), Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planbestands (Planzeichenerklärung) vom 19.1.1975 (BGBl. I S. 21), Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauOBW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. Nr. 5. 98) geändert durch Gesetz vom 19.7.1979 (GV. Nr. 5. 784).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - Hauptblätter - - Blatt-Längsschnitte- und -Blatt-Querschnitte: Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen zuerkennen. Duisburg, den 21. 2. 1980 Vermessungs- und Katasteramt gez: Möllers	Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Überstimmungen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Duisburg, den 21. 2. 1980 Vermessungs- und Katasteramt gez: Möllers	Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Duisburg, den 21. 2. 1980 Stadtplanungsamt gez: Kisters	Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden. Duisburg, den 12. 9. 1980 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt gez: Holm gez: Kisters	Dieser Plan wurde auf Grund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 4. 8. 1981 in Farbe geändert. Duisburg, den 9. 9. 1981 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt gez: Holm gez: Kisters
--	--	--	--	--